



- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Hochwasserschutz II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2016 (GVBl. S. 523).
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2016 (GVBl. S. 604).

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung**

Für die Flurstücke Nr. 5111/7 (Teilfläche), 5113, 5113/8, 5158 (Teilfläche), 5113/9 (Teilfläche), 5154, 5113/1 und 5113/2, jeweils Gemarkung Ingolstadt, an der Stargarder Straße (nördlich) sowie an der Südlichen Ringstraße (südlich) wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung gemäß § 12 BauGB als Satzung erlassen.

Im Umfang des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabensträger im geltenden Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- Art der baulichen Nutzung**

Als Art der Nutzung wird "Vertikales Wohnen" festgesetzt. Im Bereich "Vertikales Wohnen" sind zulässig:

 - Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können
 - Wohnungen für Studierende und Auszubildende
 - Kindertageseinrichtungen, beschränkt auf das Unter-, Erd- und 1. Obergeschoss
 - Dienstleistungseinrichtungen des Gesundheitssektors wie z.B. Ärzte sowie andere Heilberufe und Therapeutenrichtungen, beschränkt auf das Unter-, Erd- und 1. Obergeschoss
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, beschränkt auf das Unter-, Erd- und 1. Obergeschoss
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, beschränkt auf das Unter-, Erd- und 1. Obergeschoss

In dem mit markierten Bereich sind im Erdgeschoss Wohnungen ausgeschlossen.

3. **Maß der baulichen Nutzung**

höchstzulässige Grundfläche GR **2.900 m²**
 höchstzulässige Geschossfläche GF **18.000 m²**

Die zulässige Grundfläche (GR) darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu folgender Obergrenze überschritten werden: GR **7.000 m²**

In den Gebäuden integrierte Fahrrad- und Müllabstellplätze, einschließlich ihrer Umfassungswände, werden bei der Berechnung der Geschossfläche nicht berücksichtigt.

Flächen für Kinderspielflächen bleiben bei der Berechnung der Grundfläche unberücksichtigt.

••••• Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit

höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse z.B. **V**

Als Höchstmaß der baulichen Anlagen wird festgesetzt bei:

Baufelder (A)-(F)	Geschossen	OK	Max. Höhe
Baufelder (A)(E) IV	Geschossen	OK	381 m über NN
Baufelder (B) VII	Geschossen	OK	404 m über NN
Baufelder (C) VI	Geschossen	OK	387 m über NN
Baufelder (D) XVIII	Geschossen	OK	421 m über NN
Baufelder (a)(b) III	Geschossen	OK	377 m über NN
Baufelder (c)(d) II	Geschossen	OK	375 m über NN
Baufelder (e)(f) I	Geschossen	OK	370 m über NN

Der obere Bezugspunkt wird definiert durch den oberen Abschluss der Attika.

4. Bauweise

a abweichende Bauweise

Im Baugelbiet "Vertikales Wohnen" sind die Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf 50 m überschreiten.

5. Überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze
 - Baulinie
- Im Baugelbiet "Vertikales Wohnen" können die Baugrenzen mit Vordächern um 2,0 m überschritten werden. Überschreitungen sind für Terrassenflächen bedarfsgerecht zulässig. Die Baulinie des Baufeldes (A) darf durch Balkone um 2,0 m überschritten werden.

6. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
- verkehrsbenutzter Bereich
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (privat)
- Parken
- Maßzahl

7. Flächen für Versorgungsanlagen

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation)

8. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - Zweckbestimmung:
 - GTGa Gemeinschaftsiefgarage
 - St Stellplätze
 - NA Nebenanlagen
 - Sp Spielplatz
 - Umgrenzung von Flächen für bauliche Anlagen unter öffentlichen Verkehrsflächen
- Tiefgaragen, Stellplätze und Nebenanlagen sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen sowie innerhalb der Bauräume zulässig.
- Abweichend sind auch außerhalb zulässig:
- Nebenanlagen für Kindertageseinrichtungen
 - Anlagen nach Art. 7 BaySO (Kinderspielflächen)
- Die Decken der Tiefgaragen sind um mindestens 60 cm unter die geplante Geländeoberkante abzusenken und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.
- Die Tiefgaragenzufahrt ist in die Bebauung zu integrieren. Die Tiefgaragenzufahrt ist einzuhausen.
- Für die Kindertageseinrichtung wird ein erhöhter Stellplatzschlüssel mit 1 St je 20 Kinder, sowie zusätzlich mindestens 10 St für Besucher, festgesetzt.
- 6 Besucherstellplätze sind im als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Parken dargestellten Bereich nachzuweisen und zu beschildern.

9. Auffüllungen / Abgrabungen

Auffüllungen und Abgrabungen sind grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen sind Aufschüttungen und Abgrabungen soweit sie der Gestaltung und Funktionalität von Aufenthalts- und Spielbereichen sowie der Erstellung notwendiger Pflanzflächen dienen.

10. Dienstbarkeiten

- Flächen dinglich zu sichern
 - G Gehrecht
 - F Fahrrecht
- Die festgesetzten Gehrechte dienen der Allgemeinheit (Ga). Das festgesetzte Fahrrecht dient der Allgemeinheit (Fa) bzw. den öffentlichen und privaten Trägern von Einrichtungen und Anlagen der Daseinsvorsorge. (Müll / Feuerwehr) (Fv)
- Von der festgesetzten Lage kann geringfügig abgewichen werden, wenn technische oder gestalterische Gründe dies erfordern und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

11. Ein- und Ausfahrten

- Einfahrten / Ausfahrten
 - Ausfahrt nur für Rechtsabwender beschränkt auf Versorgungsverkehr (Müll / Feuerwehr) sowie Tiefgaragenzufahrt
 - Bereich ohne Ausfahrt nur Versorgungsverkehr
- Die Zu- und Abfahrt ist ausschließlich über die festgesetzten Ein-/Ausfahrten zulässig.

12. Durchgang

- Durchgang, Unterführung, Arkade
- Von der festgesetzten Lage des Durchgangs kann geringfügig abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder anderen Gründen erforderlich ist und der Zusammenhang der Wegführung gewährleistet ist. Der Durchgang ist barrierefrei herzustellen.

13. Grünordnung

- private Grünfläche
 - Bäume, zu erhalten
 - Bäume, zu pflanzen
 - Bäume, zu entfernen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 - private Freifläche
- Die private Grünfläche ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde landschaftsgerecht zu erhalten und unter besonderer Berücksichtigung des angrenzenden Biotops zu entwickeln. Die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Einfriedungen ist unzulässig. Ausgewählte Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.
- Die festgesetzten Flächen an der Südlichen Ringstraße, mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind dauerhaft als dichter gestufter Gehölzbestand zu sichern. Ausgewählte Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.
- Die Freiflächen des Baugrundstückes sind dauerhaft zu begrünen und zu erhalten. Notwendige Zugänge und Zufahrten, Durchwegungen, offene Stellplätze sowie Befestigungen für Spielflächen und Aufenthaltsbereiche für die Einwohnerschaft, sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen.
- Flachdächer und fach geneigte Dächer sind ab einer Fläche von 100 m² zu begrünen. Dies gilt nicht bei Anordnung notwendiger technischer Anlagen, nutzbarer Freibleiche / Terrassen auf den Dächern sowie bei Anlagen zur Nutzung des Sommerlichtes. Bei Gebäuden oder Gebäudeanteilen bei einer Höhenentwicklung von mehr als 8 Vollgeschossen kann von einer Dachbegrünung abgesehen werden.
- Belagflächen sind nur in dem Umfang zulässig, wie sie für eine funktionsgerechte Grundstücksnutzung unabdingbar sind. Sie sind soweit möglich wasserdurchlässig herzustellen.
- Von der festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, soweit die Abweichung gründerisch vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlicher Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- An dem mit gekennzeichneten Bereichen im Baufeld (f) sind die Fassaden mit hochwachsenden, ausdauernden Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Pro Pflanze ist eine sperreife, offene, durchwurzelbare Mindestfläche von 1 m² vorzusehen.
- Das DVGH-Regelwerk GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" sowie das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen.

14. Ein- und Ausfahrten

- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:
 Folgende Maßnahmen müssen vor Baubeginn bzw. vor der nächsten Fortpflanzungsperiode durchgeführt werden:
- CEP1: An den Bestandsgebäuden in der Stargarder Straße, Haus Nm. 8-12 und 2-6, Flst. Nr. 5158, Gemarkung Ingolstadt, außerhalb des Geltungsbereiches, sind in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt vor der nächsten Brutperiode Nisthilfen für Meischwalben anzubringen.
- CEP2: An den Bestandsgebäuden in der Stargarder Straße, Haus Nm. 8-12 und 2-6, Flst. Nr. 5158, Gemarkung Ingolstadt, außerhalb des Geltungsbereiches, sind in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt vor der nächsten Brutperiode Nisthilfen für Mauereisler anzubringen.

15. Durchgang

- CEP3: Sollten bei der Kontrolle aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 Fledermäuse oder Hinweise auf eine Besiedelung dieses Hohlraumes durch Fledermäuse gefunden werden, so sind an den Bestandsgebäuden in der Stargarder Straße, Haus Nm. 8-12 und 2-6, Flst. Nr. 5158, Gemarkung Ingolstadt, außerhalb des Geltungsbereiches, in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt, vor der nächsten Fortpflanzungsperiode Fledermauskästen anzubringen.
- CEP4: Für den Grauschwäpper sind in Abstimmung mit dem Umweltamt im Bereich der Gebäude Halbhöhlen anzubringen.

16. Immissionsschutz

Die an den gekennzeichneten Fassaden liegenden Fenster schutzbedürftige Räume sind in Schallschutzklasse 4 auszuführen. Diese Räume sind mit mechanischen Zwangsbeflüchtungen auszustatten.

Zur Wärme- und Energieerzeugung sind Gasanlagen, Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und Holz erlaubt. Die Verwendung des fossilen Brennstoffs Kohle ist nicht erlaubt.

17. Denkmalschutz

Umgrenzung von Gesamtanlagen des Denkmalschutzes

Für Bodeneingriffen jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7,1, BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren rechtzeitig bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

18. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Dachform, Dachaufbauten

Zulässig sind Flachdächer und fach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von höchstens 5°.

Es sind Dachaufbauten zulässig, die ihrer Art und ihrem Zweck entsprechend nur auf dem Dach errichtet werden können und die Funktionsfähigkeit der Gebäude sichern. Diese Dachaufbauten sind nur bis zu einer Höhe von 4,0 m ab der Deckenoberkante des darunterliegenden Geschosses und bis zu einer Grundfläche von 25% des darunterliegenden Geschosses zulässig und müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe über der Dachhaut von der Dachtraufe bzw. Außenkante der Attika zurücktreten.

Technische Anlagen für aktive Solarenergienutzung sind ohne Flächenbegrenzung zulässig.

Dachterrassen einschließlich der zugehörigen Absturzicherungen sind allgemein zulässig. Diese sind in offener und transparenter Gestaltung auszuführen und müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurücktreten.

2. Abstandsflächen

Im gesamten Planungsgebiet sind die Abstandsflächen entsprechend Art. 6 Abs. 7 Nr. 2 BayBO auf 0,4 H festgesetzt.

Vor notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen ist ein Lichtenfallwinkel von 45°, bezogen auf die Fensteröffnung zu gewährleisten, oder im Bauvollzug durch ein Belichtungsgradflächen nachzuweisen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind.

3. Werbeanlagen

Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung am Gebäude, für Eigenwerbung in Form von Firmenlogos oder Firmennamen bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig. Sie sind nur im Bereich des Untergeschosses, Erdgeschosses und im Bereich der Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Schriftzüge ab einer Länge von 2,0 m sind mit Einzelbuchstaben auszuführen. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen wird auf 20% der Erdgeschossfassadenfläche der jeweiligen Hausseite beschränkt.

Frei stehende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung sowie Videowände sind unzulässig.

4. Einfriedungen

Einfriedungen werden ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind:

- grenztrennende Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen im Bereich der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. Diese sind offen herzustellen und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Sie sind mit durchgehendem Sockel ohne Bodenfreiheit auszuführen und in Bodenmaße so zu gestalten, dass ein Durchschlüpf von Kleintieren verhindert wird. Im Bereich der Ausfahrt auf die Südliche Ringstraße darf beidseitig auf eine Länge von 3 m eine Höhe von 0,80 m nicht überschritten werden.
- Einfriedungen entlang der mit markierten Flächen. Diese sind offen herzustellen und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Sie sind ohne durchgehenden Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm auszuführen.
- Sitzmauern zur Gestaltung von Aufenthaltsbereichen innerhalb des mit öffentlichem Gehrecht festgesetzten Bereiches

III. Zeichnerische Darstellung

- Baukörper, vorhanden
- Baukörper oberirdisch, vorgeschlagen
- Rampe, vorgeschlagen
- Baukörper, zu entfernen
- Grundstücksgrenzen, vorhanden
- z.B. 528/4 Flurstücknummern, vorhanden
- Böschung, vorhanden
- vorhandene Bäume (Darstellung nach tatsächlichem Kronendurchmesser)
- Nutzungsschablone
- Art der baulichen Nutzung
- max. Grundfläche
- max. Geschossfläche
- kartiertes Biotop (mit Nummer)
- Entwässerung / auflaufende Verkehrsfläche / Einziehung

Die im Bebauungsplan genannten Vorschriften und Regelwerke sind im Stadtplanungsamt und in den jeweiligen Fachstellen der Stadt Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 106 Ä XX wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.08.2018 mit 21.09.2018 im Stadtbauamt öffentlich ausgestellt und gemäß 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Band vom 02.10.2018 mit 16.10.2018 eine eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine eingeschränkte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am

ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 106 Ä XX wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.08.2018 mit 21.09.2018 im Stadtbauamt öffentlich ausgestellt und gemäß 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Band vom 02.10.2018 mit 16.10.2018 eine eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine eingeschränkte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayVO, der Planzeicherverordnung (PlanZV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX "Stargarder Straße"

a l s
Satzung

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am

ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am

ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am

ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am

ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am

ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am

ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am

ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am

ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am

ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am

Ingolstadt,